

Franziskanerhof
Barfüssergasse 28, Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 60 30

Memorandum: Die Kehrseite des Verteidigerprivilegs

Verteidigerinnen und Verteidiger dürfen jederzeit und ohne Aufsicht mit beschuldigten Personen verkehren. Dies gilt auch dann, wenn sich die beschuldigte Person wegen Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft befindet. Der Missbrauch dieses Verteidigerprivilegs ist indessen nicht zulässig (Art. 223 Abs. 2 und Art. 235 Abs. 4 StPO). So weit, so klar.

Kontrovers diskutiert wird zuweilen die Frage, wann ein solcher Missbrauch des Verteidigerprivilegs vorliegt. Diese Frage ist namentlich für Verteidigerinnen und Verteidiger von grosser Bedeutung. Diese haben einerseits den Auftrag, ihre Klienten im Rahmen ihrer Berufspflichten bestmöglich vor Strafverfolgung zu schützen. Gleichzeitig können sie sich andererseits wie jedermann wegen Begünstigung strafbar machen, wenn sie beim Versuch, jemanden der Strafverfolgung zu entziehen, von ihrer Berufspflicht nicht abgedeckte, rechtlich unzulässige Handlungen begehen.

Diese Grenzziehung kann an dieser Stelle nicht umfassend erörtert werden. Hingegen ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft klar, dass das Verteidigerprivileg im Falle von Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nicht dazu missbraucht werden darf, um fallrelevante Informationen aus dem Untersuchungsgefängnis heraus oder ins Untersuchungsgefängnis hinein zu transportieren. Der Zweck der Untersuchungshaft bei Kollusionsgefahr besteht namentlich darin, zu verhindern, dass die beschuldigte Person «sich mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitangeschuldigten ins Einvernehmen» setzen kann (BSK StPO-Forster, Art. 221 StPO N 6). Daher ist gesetzlich ausdrücklich vorgesehen, dass die persönlichen Kontakte der inhaftierten Person grundsätzlich bewilligungspflichtig sind und folglich verboten oder beaufsichtigt werden können (Art. 235 Abs. 2 StPO) und ihre ein- und ausgehende Post von der Staatsanwaltschaft zu kontrollieren ist. Daraus folgt zwingend, dass es nicht Zweck des Verteidigerprivilegs sein kann, der inhaftierten Person die Umgehung dieser Restriktionen dadurch zu ermöglichen, dass sie die verpönten Kontakte nicht direkt, sondern einfach via ihre Verteidigung wahrnimmt. Die Weitergabe solcher Informationen durch den Verteidiger ist daher unzulässig und zwar unabhän-

gig davon, ob es sich um direkt von der Klientschaft erhaltene Daten handelt oder um Informationen, welche die Verteidigung den Akten entnehmen konnte. Dies ergibt sich namentlich aus dem Beschluss der Anwaltskammer des Kantons Solothurn vom 3. Mai 2012 (GER 5/2012), der im Übrigen folgenden praktischen Vorgehenshinweis enthält:

«Die Verteidigung muss daher sicher sein, dass sie Akten weitergeben oder Dritten Einsicht gewähren darf. Ist sie im Zweifel, bleibt ihr nichts Anderes, als sich bei der Staatsanwaltschaft, die ihr die Akten herausgegeben hat, zu erkundigen und sich so zu vergewissern, dass der beabsichtigten Weitergabe nichts im Wege steht. Dies auch, weil sie die Ziele behördlicher Tätigkeit oftmals nicht kennt und auch nicht kennen kann, insbesondere was die Bedeutung der ihr aufgrund ihrer Vertrauensstellung herausgegebenen Akten betrifft, z.B. im Hinblick auf eine allfällige Kollusionsgefahr in der laufenden Strafuntersuchung (vgl. ZR 91/92 [1992/1993], S. 62 ff.). Tut die Verteidigung dies nicht, handelt sie nicht mit der Sorgfalt, zu welcher sie verpflichtet ist.»